

Stuttgart, 23.09.2022

## Sachstand Umsetzung Landesrahmenvertrag Bundesteilhabegesetz

### Mitteilungsvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Kenntnisnahme	öffentlich	10.10.2022

### Bericht

#### 1. Ausgangslage

In der UN-Behindertenrechtskonvention werden die Akteur\*innen der Eingliederungshilfe aufgefordert, Menschen mit Behinderung ein selbstbestimmtes Leben und die Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen. In Deutschland wird die UN-Behindertenrechtskonvention unter anderem im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) umgesetzt.

Wesentliche Ziele des BTHG sind eine personenzentrierte Leistungserbringung sowie der Perspektivwechsel von einer defizitorientierten Betreuungsleistung hin zu einer ressourcenorientierten und partizipativen Assistenzleistung. In Baden-Württemberg regelt der Landesrahmenvertrag SGB IX die Umsetzung des BTHG.

Ein Bestandteil des Landesrahmenvertrages SGB IX sind die Vorgaben zur Umstellung der einzelnen Angebote in der Eingliederungshilfe entsprechend der oben beschriebenen Ziele. Diese Umstellung erfolgt mittels Verhandlungen zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe und den Leistungserbringer\*innen über die konkrete künftige Ausgestaltung der Angebote und deren Vergütung über Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Damit die leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung (im Weiteren: „Klient\*innen“) diese Angebote der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen können, muss zunächst ein Bedarfsermittlungsprozess durchgeführt werden, welcher als gemeinsamer Prozess auf Augenhöhe zwischen Klient\*innen und den Fallmanager\*innen des Trägers der Eingliederungshilfe angelegt ist. Im Rahmen dieses Prozesses werden nach der Erhebung der individuellen Bedarfe, was in Baden-Württemberg mittels des „Bedarfsermittlungsinstrumentes Baden-Württemberg“ (BEI\_BW) erfolgt, die o.g. zur Bedarfsdeckung notwendigen Angebote der Eingliederungshilfe in einem Gesamtplan- und/oder Teilhabeverfahren erfasst und von den Trägern der Eingliederungshilfe bewilligt.

## **2. Aktueller Stand der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Stuttgart**

### 2.1 Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen

Der Landesrahmenvertrag SGB IX sieht vor, dass:

- bis 30.06.2023 die bestehenden Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit allen Leistungserbringer\*innen entsprechend der neuen Systematik verhandelt und neu abgeschlossen werden.
- diese Leistungen bis 31.12.2023 für die Klient\*innen entsprechend der dann neuen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bewilligt werden.

Die vorgenannten Termine sind verbindlich einzuhalten, wobei eine Umstellung zu einem früheren Zeitpunkt sowohl zulässig als auch intendiert ist.

In Stuttgart sind 166 solcher Vereinbarungen mit 23 Leistungserbringer\*innen zu verhandeln und abzuschließen. Die Verhandlungen gestalten sich teilweise sehr zeit- und ressourcenaufwändig, da viele Detailfragen von grundsätzlicher Bedeutung geklärt werden müssen, die nicht im Landesrahmenvertrag geregelt sind. Darüber hinaus sind die neuen Rahmenbedingungen Neuland für alle Beteiligten bei der Verhandlung der Vereinbarungen. So konnte in Stuttgart eine Vereinbarung erst nach 10 Verhandlungstagen und einem Schiedsstellentermin geschlossen werden.

In Stuttgart wurde daher bereits im Zuge des Inkrafttretens des Landesrahmenvertrages SGB IX ein beteiligungsorientierter Prozess initiiert, um möglichst viele Fragen gemeinsam mit den Leistungserbringer\*innen bereits vor den konkreten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen zu klären. Allerdings sind bisher landesweit wie auch in Stuttgart nur sehr wenige Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen entsprechend der neuen Systematik verhandelt und neu abgeschlossen worden. Als Beispiel für diese Verzögerung ist das sogenannte Kommunale Modell des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) zu nennen, welches ausschließlich die Besonderen Wohnformen betrifft. Intendiert ist hier, dass bezüglich dieser mit Abstand komplexesten Leistung der Eingliederungshilfe landesweit eine möglichst einheitliche Leistungs- und Vergütungssystematik etabliert werden soll, um eine gewisse Vergleichbarkeit der Leistungen herstellen zu können.

Die bisher neu abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen umfassen bis zu 50 Seiten an Unterlagen. Die Leistungen sind zum Teil hochdifferenziert. Beispielsweise umfasst eine konkrete Vereinbarung über Besondere Wohnformen neben dem Basismodul 7 (Krankheit/Urlaub, Allgemeine Assistenz, häusliches Leben, Freizeit, Art.the.Fonds, Pflege, Arzt-/und Therapiebesuche) weitere zubuchbare, teils komplementäre, teils sich gegenseitig ausschließende Zusatzmodule, was eine Vergleichbarkeit verschiedener Angebote erschwert.

Soweit keine möglichst einheitlich ausgestalteten Leistungs- und Vergütungssystematiken etabliert werden können, können diese dann unterschiedlichen Systematiken im Zweifel in der Anzahl vorkommen, in welcher „Besondere Wohnformen“ existieren. Das würde es den Klient\*innen erschweren, das zum Bedarf „passende“ Angebot auswählen zu können, da nicht unmittelbar erkennbar wäre, welches Angebot welche Leistung in welchem Umfang enthält. Selbiges gilt für die meisten der anderen Leistungen der Eingliederungshilfe.

Die gleiche Herausforderung träge die Träger der Eingliederungshilfe, welche die zugrundeliegenden Vertragswerke gemeinsam mit den Klient\*innen auf die Passung zum Bedarf überprüfen und verwaltungstechnisch umsetzen müssen.

Trotz umfangreicher Informationskampagnen seitens des KVJS und mehrerer Workshops mit den Leistungserbringer\*innen, dem Sozialamt und dem KVJS in Stuttgart ist es landesweit nicht gelungen, die Leistungserbringer\*innen vom Kommunalen Modell des KVJS zu überzeugen. Begründet wurde dies von Seiten der Leistungserbringer\*innen mit einer gewissen Intransparenz der zugrundeliegenden Logiken und Kostenberechnungen sowie einer teilweise inkonsistenten Kommunikation seitens des KVJS.

In Stuttgart wurde immer kommuniziert, dass es aus den vorgenannten Gründen erstrebenswert ist, zu einem einheitlichen Modell zu finden. Nachdem das Kommunale Modell des KVJS seitens der Leistungserbringer\*innen überwiegend keine Akzeptanz gefunden hatte, hat das Sozialamt als Träger der Eingliederungshilfe angeboten, gemeinsam zu einem Stuttgarter Modell zu gelangen, was von Seiten der Leistungserbringer\*innen als nicht konsensfähig abgelehnt wurde. Alle Beteiligten sind sich jedoch einig, dass diese hier beschriebenen Prozesse nach Erzielung einer ausreichenden Anzahl von Musterabschlüssen beschleunigt werden können und sollen.

Weiterhin besteht Einigkeit darüber, dass es im beschriebenen (zeitlichen) Rahmen nicht möglich sein wird, der Intention und den Zielen des BTHG mit einer sogenannten „großen Lösung“ sofort und im ersten Schritt mittels Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen und den resultierenden Dienstleistungen gerecht zu werden. In der Konsequenz besteht in Stuttgart bei fast allen Beteiligten Einigkeit darüber, die Dienstleistungen und folglich die etablierten und bewährten Strukturen innerhalb der neuen Systematik abzusichern und unter den beschriebenen Bedingungen immer weiter zu entwickeln.

Laut KVJS fallen die Kosten bezüglich der bereits erfolgten Abschlüsse um 30 bis 80 % höher aus als für die bisherigen Leistungen, ohne dass sich die eingesetzten (primär personellen) Ressourcen der Leistungserbringer\*innen deutlich erhöht hätten. Derzeit ist landesweit zu beobachten, dass die Erfüllung der zugesagten Leistungen bereits bezüglich der bisherigen Vereinbarungen teilweise herausfordernd ist. Eine differenzierte Aufstellung über die Mehrkosten der verhandelten Vereinbarungen existiert nicht, da diese nicht veröffentlicht werden. Die abgeschlossenen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen werden dem jeweiligen Träger der Eingliederungshilfe erst bekannt, wenn ein\*e Klient\*in mit entsprechendem Bedarf diese Leistung in Anspruch nehmen möchte.

## 2.2 Der Bedarfsermittlungsprozess

Voraussetzung für die individuelle Inanspruchnahme der Leistungen der Eingliederungshilfe ist der Bedarfsermittlungsprozess, welcher mit dem BEI\_BW beginnt. Die Erstellung eines BEI\_BW dauert durchschnittlich ca. 10 bis 15 Stunden je Klient\*in. Der gesamte Prozess einschließlich der vorgenannten weiteren notwendigen Tätigkeiten inklusive der Erfassung und Umsetzung im Fachverfahren benötigt durchschnittlich ca. 20 Stunden je Klient\*in. In Stuttgart sind 4.164 der vorgenannten Bedarfsermittlungsprozesse durchzuführen. Das Fallmanagement mit aktuell 44 besetzten Stellen würde, wenn es ausschließlich mit dem Bedarfsermittlungsprozess befasst wäre, für 4.164 Bedarfsermittlungsprozesse 1,2 Jahre benötigen.

Um die vorgenannten Fristen bis 31.12.2023 einhalten zu können, stehen die Träger der Eingliederungshilfe folglich vor der Wahl, den individuellen Bedarfsermittlungsprozess:

1. entweder kurz nach dem Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen oder
2. in Erwartung des Abschlusses von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen im Vorfeld („auf Vorrat“)

durchzuführen.

Im ersten Fall würde der Bedarfsermittlungsprozess erst erfolgen, wenn die Leistungen zur Verfügung stehen und deren Ausgestaltung bekannt ist. Da die Abschlüsse unter Beachtung der obigen Ausführungen zu den bisherigen Verhandlungsprozessen sowie Musterabschlüssen nicht zeitlich linear erfolgen werden und die Vereinbarungen große Unterschiede hinsichtlich des bereitgestellten Volumens (z.B. Platz- oder Stundenzahl) aufweisen, würde es in diesem Falle zu Arbeitsspitzen kommen, die für eine zeitgerechte Durchführung der Bedarfsermittlungsprozesse deutlich mehr als 44 Vollzeitkräfte bedingen würden.

Im zweiten Fall würde der Bedarfsermittlungsprozess bereits beginnen, bevor die Leistungen zur Verfügung stehen und deren Ausgestaltung bekannt ist. Der Bedarfsermittlungsprozess könnte also erst nach dem Abschluss der Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen vollständig zu Ende geführt werden, da dieser ab einem bestimmten Prozessschritt die Kenntnis der konkreten Leistung voraussetzt.

In Stuttgart wird derzeit die Umsetzung des Bedarfsermittlungsprozesses mittels einer Hybridlösung der beiden beschriebenen Konstellationen geprüft.

Bezüglich der Personalsituation in der Abteilung Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung sind aktuell 57,85 Stellenanteile besetzt und 17,3 Stellenanteile (23 %) nicht besetzt. Die aktuell mittels einer Dauerausschreibung erfolgende Personalgewinnung gleicht die Fluktuation aus.

### **3. Ausblick**

Die Zuständigkeiten des Fallmanagements der Abteilung Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - Eingliederungshilfe des Sozialamtes Stuttgart sind in Buchstaben unterteilt. Eine weitere Differenzierung (z. B. nach Zielgruppen) existiert nicht.

In der Konsequenz ist jede\*r Fallmanager\*in für Klient\*innen im gesamten Stadtgebiet und darüber hinaus zuständig, was die personenzentrierte, sozialraumorientierte Arbeit erschwert.

Künftig sollen die Zuständigkeiten regionalisiert werden, was bedeutet, dass die Zuständigkeiten nicht nach Buchstaben, sondern nach Stadtteil verteilt sind. So wäre zum Beispiel eine Fallmanager\*in für alle Klient\*innen im Stadtteil „Im Geiger“ (Kleinteiligkeit abhängig von der Anzahl der Klient\*innen, die dort leben) zuständig. Folglich könnte die Fallmanagerin detailliertere Kenntnisse über die im Stadtteil vorhandenen, sozialräumlichen Angebote erwerben, als es bei einer über die ganze Stadt reichenden Zuständigkeit der Fall wäre. Die Leistungserbringer\*innen im Stadtteil „Im Geiger“ hätten in der Folge nicht mehr mehrere Ansprechpartner\*innen, sondern nur noch eine\*n Ansprechpartner\*in.

Die Regionalisierung der Zuständigkeiten wird nicht mittels Verortung der Abteilung in den Stadtteilen erfolgen. Die räumliche Situation sowie der Zeitpunkt des geplanten Umzugs in die Torstraße 15 werden im Rahmen der gesamtstädtischen Bürokonzeption von der Liegenschaftsverwaltung geklärt.

Diverse Dienstleistungen der Leistungserbringer\*innen erfolgen einrichtungsbedingt zentralisiert an nur einem Standort. Klient\*innen, welche die entsprechende Dienstleistung in Anspruch nehmen, leben nicht unbedingt dort beziehungsweise nehmen die Dienstleistungen dort in Anspruch, weil die Dienstleistung nur dort erbracht wird.

Langfristig sollen Dienstleistungen der Eingliederungshilfe entsprechend der Intentionen des BTHG möglichst auch dort angeboten werden, wo die Menschen leben und leben wollen. Dieser Prozess wird in Stuttgart in bewährter Weise vertrauensvoll und verlässlich gemeinsam mit den Leistungserbringer\*innen umgesetzt werden.

**Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

**Vorliegende Anfragen/Anträge:**

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

Dr. Alexandra Sußmann  
Bürgermeisterin

Anlagen

---

<Anlagen>